

## 5. Dienstrechtliche Aufgaben

<sup>1</sup>Das Schulaufsichtspersonal nimmt die Zuständigkeiten einer oder eines Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und Schulleitungen wahr. <sup>2</sup>Es führt Versetzungen und Abordnungen in seinem Schulamtsbezirk durch.

<sup>3</sup>Im Rahmen der bestehenden Vorgaben sind die Staatlichen Schulämter zuständig für die Genehmigung von Dienstbefreiungen und Dienstreisen.

<sup>4</sup>Sie sind verantwortlich für den sachgerechten Vollzug der Vergabe von Leistungsbezügen.

<sup>5</sup>Sie achten auf die Einhaltung von amtlichen Vorgaben und die systematische Umsetzung von mit den Schulen vereinbarten Zielen.

<sup>6</sup>Im Hinblick auf die Durchführung eines lehrplangemäßen Unterrichts, die Orientierung an den übergreifenden Bildungszielen sowie einen rechtskonformen Ordnungsrahmen überprüfen und moderieren sie im Beschwerdefall.

<sup>7</sup>Die Staatlichen Schulämter stellen darüber hinaus die Einhaltung der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sicher, soweit diese Aufgaben nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Schulleitungen wahrgenommen werden.

<sup>8</sup>Die Staatlichen Schulämter wahren die Beteiligungsrechte nach den Vorgaben des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) und pflegen die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat.